

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Verfassungsfeier in Baden am 22. August 1843**

**Mathy, Karl**

**Mannheim, 1843**

VII. Mosbach

[urn:nbn:de:bsz:31-323354](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323354)

## VII.

### M o s b a c h.

Ein Comité, welches sich nach dem Vorschlag des Bürgermeisters gebildet hatte, ordnete dieses Volksfest an und lud schon am ersten August die Einwohner Mosbach's und der umliegenden Ortschaften zu reger Theilnahme ein. Am Abend des 21. August verkündeten Glockengeläute und Kanonendonner das Herannahen des Festes, welches am folgenden Tage auf gleiche Weise begonnen wurde; Choräle, mit Blechinstrumenten ausgeführt, erschollen am frühen Morgen des Festtages, nachdem die Glockentöne verhallt waren, vom Rathhausthurne herab und deuteten an, daß ein Fest des Friedens gefeiert werde.

Der herrliche Zug, den das Comité angeordnet, setzte sich um 10 Uhr vom Marktplatz aus in Bewegung, durchschritt die Hauptstraße, deren Häuser beinahe alle mit Blumen und Laubkränzen geschmückt waren, nahm am Schießplatz die Staatsdiener in seine Reihen auf und kehrte dann, die in herrlicher Blüthe stehenden neuen Gartenanlagen berührend zu dem ersten Ausgangspunkte zurück. Es war ein erhebender Anblick. Voran zogen acht junge, mit Schärpen geschmückte Männer, in ihrer Mitte der Fahnenträger; dann folgten acht Mädchen, von denen die zwei jüngsten, Kinder von neun Jahren, die Verfassungsurkunde auf einem Kissen trugen; nach diesen der Festredner, begleitet von zwei Mitgliedern des Comité; hierauf der Gemeinderath und Bürgerausschuß; hinter diesen die Staatsdiener, an welche sich sämtliche Zünfte

anschlossen, angeführt von der Hasmersheimer Schifferzunft und alle mit neuen Fahnen versehen. Auf dem Marktplatz erwarteten die Lehrer, welche inzwischen mit der Schuljugend dort eingetroffen waren, den rückkehrenden Festzug. Nachdem der Zug sich aufgestellt und ein Männerchor das Lied:

„Was ist des Deutschen Vaterland?“ r.

gesungen hatte, gab der Bürgermeister Teubner einige Erläuterungen über die Bedeutung des Festes. Hierauf betrat Hr. Hofgerichtsadvokat Junghanns, den das Comité mit Abhaltung der Festrede beauftragt hatte, die Rednerbühne und sprach folgende Worte:

Meine Freunde!

Bald sind 30 Jahre entronnen, seit das deutsche Volk in vielen Schlachten und durch die größten Aufopferungen und Entbehrungen sich die Freiheit von einem fremden Joch erkämpfte, das schwer auf ihm gelastet hatte. Damals erkannten die deutschen Fürsten, daß ihre Völker mündig geworden seien. Dem freiwillig und aus eigenem Antriebe ergriffen Tausende und Hunderttausende von deutschen Männern und Jünglingen die Waffen, um für ihre politische Selbstständigkeit zu streiten. Es verließ der Bauer den Pflug, der Künstler die Werkstätte, der Kaufmann das Waarenlager, der Edelmann sein Schloß und der Gelehrte Bücher und Schriften. Alle versammelten sich unter den vaterländischen Fahnen und ließen sich, einer dem andern gleich, unter die Zahl der Krieger einreihen. Gerne unterwarfen sie sich der militärischen Ordnung, schnell befähigten sie sich durch Uebung und Geschick zu brauchbaren Soldaten, mit Beharrlichkeit ertrugen sie die größten Beschwerden, mit glühender Vaterlandsliebe stürzten sie sich auf den Feind, und bald hatten sie ihr hohes Ziel erreicht. Wer nicht streiten konnte, legte sich schwere Opfer auf und trug mit Geduld und ohne zu klagen die großen Lasten, welche ihm aufgebürdet werden mußten. Männer und Frauen, Jünglinge und Jungfrauen, Greise und Knaben, alle strebten mit Eifer und Ausdauer nach der Erreichung eines und desselben

Zieles, nach der Befreiung von dem fremden Joch. In die ganze deutsche Nation schien einen einzigen unerschütterlichen Willen zu haben. Damals erkannten die deutschen Fürsten, daß ihre Völker mündig geworden seien und daß ihnen eben deshalb ein größerer Grad von politischer Freiheit gebühre. Die Fürsten, welche mit den Völkern ein Bündniß zur Wiedereroberung der deutschen Freiheit geschlossen hatten, gestanden nun den Völkern das Recht zu, bei der Ausübung gewisser Theile der Staatsgewalt durch Stellvertreter mitzuwirken. Mit edler Freimuthigkeit bekanntem zuerst die zwei größten deutschen Staaten auf dem Wiener Congresse, daß der politische Culturzustand des deutschen Volkes es nothwendig mache, daß in allen deutschen Staaten eine durch Grundverträge bestimmte Verfassung errichtet werde. Sie erklärten die Einführung einer landständischen Verfassung in jedem deutschen Bundesstaate für ein unabweisbares Bedürfniß, für eine Nothwendigkeit, welche aus dem Geiste der Zeit hervorgehe, und für eine gerechte Forderung der deutschen Nation. Die meisten kleineren deutschen Staaten und Fürsten gaben sofort ihr Einverständnis mit diesen Grundsätzen zu erkennen und verlangten, daß aller und jeder Willkür, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen in allen deutschen Ländern durch die Einführung landständischer Verfassungen vorgebeugt werde. Namentlich ließ der verewigte Großherzog Karl von Baden im Dezember 1814 dem Wiener Congresse durch seinen Gesandten eröffnen:

„daß er sich entschlossen habe, als dem Geiste des Zeitalters angemessen, eine ständische Verfassung einzuführen  
„und seinen Unterthanen die Bewilligung der directen  
„sowohl als der indirecten Steuern, die Mitaufsicht  
„auf deren Verwendung, die Theilnahme an der Gesetzgebung und das Recht der Beschwerdeführung  
„gegen Mißbräuche der Staatsdiener zu gestatten.“

Dieses im Angesicht von ganz Deutschland gegebene Versprechen ging im Jahr 1818 in Erfüllung. Sie werden fragen:

warum nicht früher? und ich halte mich, damit auch nicht der entfernteste Argwohn aufkomme und das Andenken an den verewigten Fürsten verdüstere, verpflichtet, Ihnen hierüber Aufklärung zu ertheilen. Schon im December 1814 beauftragte der Großherzog Karl einige durch Verstand, Kenntnisse und Einsicht hervorragende Männer mit dem Entwurfe der seinem Volke versprochenen Staatsverfassung. Das wichtige und schwierige Werk war nach Ablauf eines Jahres so weit gediehen, daß der verehrte Fürst am 16. März 1816 die erste ständische Versammlung des Großherzogthums auf den 1. August des genannten Jahres anordnete. Der verklärte Fürst gab sich damals der Hoffnung hin, daß noch vor diesem Termine die übrigen Bundesfürsten über gleiche Grundzüge für alle deutschen Landesverfassungen sich mit ihm vereinigen würden, so daß ein und derselbe Geist alle Verfassungs-Urkunden durchbringen könnte. Er sah in dieser Uebereinstimmung eine Garantie für die Dauer und die gleichmäßige Fortbildung aller deutschen Grundverfassungen. Sein schöner Wunsch wurde aber nicht erfüllt. Er vertragte desshalb durch sein Edict vom 29. Juli 1816 die Verkündigung der ständischen Constitution auf unbestimmte Zeit. Als aber die von ihm so sehnlich gewünschte Uebereinkunft bis zum August des Jahres 1818 immer noch nicht zu Stande gekommen war, glaubte er seinem Volke die Wohlthaten einer Grundverfassung nicht länger vorenthalten zu dürfen. Von körperlichen Leiden gebeugt, auf sein nahes Ende hinblickend, wollte der edle Fürst nicht aus dieser Welt scheiden, ohne das seinem Volke gegebene Wort erfüllt zu haben. — Am 22. August des Jahres 1818, also gerade vor 25 Jahren, unterzeichnete er die Verfassungs-Urkunde und ließ sie auch sofort seinen Unterthanen verkünden, für sich und seine Nachfolger versprechend, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen. Diese Verfassungsurkunde wurde nicht nur in Baden, sondern im ganzen deutschen Vaterlande mit Jubel aufgenommen; freisinnig und gerecht wie sie ist, erhielt ihr Inhalt den Beifall aller redlichen Männer, aller, die ihre Zeit verstanden und verstehen

wollten. In der That entspricht sie auch allen Anforderungen, welche man damals an eine Grundverfassung eines deutschen Landes machen konnte. Nach ihr sind die staatsbürgerlichen Rechte der Badener gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet. Die Minister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen und indirecten Abgaben sind aufgehoben. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb ihrer Competenz. Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen, Niemand anders, als in gesetzlicher Form verhaftet werden. Alle Vermögens-Confiscationen sind aufgehoben. Die Presse soll sich frei innerhalb der Schranken bestimmter Gesetze bewegen. Jeder Landeseinwohner genießt ungestörter Gewissensfreiheit. Die 63 Abgeordneten der Städte und Aemter werden von erwählten Wahlmännern gewählt und beinahe alle Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen Wahlmänner wählen und sind als solche wählbar. Alle 2 Jahre muß eine Ständeverammlung stattfinden. Die Landstände sollen nach unserer Verfassung über Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abstimmen; sie sollen keine Instructionen und keine Befehle annehmen. Ohne Zustimmung der Stände kann die Regierung keine Auflage ausschreiben und erheben, kein Anlehen gültig machen, keine Domänen veräußern und kein Verfassungs- und Landesgesetz geben oder abändern. Dagegen haben die Kammern das Recht, den Großherzog um den Vorschlag von Gesetzen zu bitten; sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung zu rügen und Minister und andere Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verfassungsverletzung anzuklagen. Die Sitzungen der beiden Kammern sind öffentlich, öffentlich sind sie, damit eine lebendige Wechselwirkung zwischen Volk und Kammer stattfinde, und damit jeder Staatsbürger

sich überzeugen könne, ob die Stände in ihren Reden und Abstimmungen den Volkswillen, oder ob sie den Willen der Minister darstellen.

Die im Jahre 1819 versammelten Landstände nahmen deshalb die Verfassung, wie sie gegeben war, mit freudigem Herzen, als einen unverletzlichen Staatsgrundvertrag an. Sie betrachteten sie als den Anker, an dem das Heil aller Badener fortan ruht, fest und unerschütterlich, wie der Boden der mütterlichen Erde, die uns trägt und nährt.

Dieser Charakter unserer Grundverfassung hat sich 25 Jahre hindurch bewährt, und darum feiern wir heute mit Jubel den Tag, an welchem die Verfassung uns gegeben wurde, den Tag, an welchem diese herrliche Schöpfung des Zeitgeistes das Licht der Welt erblickte. Möge sie nach Jahrhunderten noch blühen, beschirmt von Vernunft und Recht, diesen beständigsten unter allen Größen! Möge sie wurzeln in der öffentlichen Meinung, in dem sich frei aussprechenden moralischen Urtheile der großen Mehrheit der Verständigen aus allen Volksklassen! Möge sie sich fortbilden mit dem Geiste der kommenden Zeiten, und immer gleichen Schritt halten mit der Einsicht und dem Culturzustande des badischen Volkes! Dann wird die Verfassung und die aus ihr hervorgegangene Volksvertretung unter allen Umständen die sicherste Stütze des Staates und des Thrones sein. Dann bleibt sie ein festes Gewölbe, von welchem der Regent erhaben über alle Parteien und über alle Stürme der Zeiten getragen wird. Dann verbürgt sie dem Fürsten fortwährend den hohen Grad von Heiligkeit und Unverletzbarkeit, der dem Oberhaupte eines constitutionellen Staates gebührt. Dann wird sie der Regierung immer Gelegenheit verschaffen, Worte der Wahrheit zu hören; sie wird jede Willkürherrschaft fern halten, und in dem Volke wird sie die Treue stählen für Fürst und Vaterland.

Meine Freunde! Es war der laut verkündete Wille des erhabenen Gründers unserer Verfassung, daß sie fest und

dauerhaft sei, und das Glück des Einzelnen und des Ganzen sicher stelle. Ehren wir diesen heiligen Willen, halten wir fest an dem Geiste und an dem Buchstaben dieses Staatsgrundvertrages; vergessen wir nie, daß dieser Vertrag unser gemeinsames und theuerstes staatsbürgerliches Eigenthum ist, und bewahren wir vor Allem unsere politische Mündigkeit! — Dann soll und wird uns Niemand unsere Krone rauben!

Meine Freunde! Lassen Sie uns wiederholt des edlen Fürsten gedenken, der uns dieses kostbare Gut gegeben hat. — Treu in der Erfüllung seines Wortes, hinterließ er uns ein Vermächtniß, durch welches er die innigste Liebe zu seinem Volke beurfundete. Heil dem Andenken des Verklärten, er höre nie auf zu leben in unseren Herzen, und nie versiege ihm die Quelle des Dankes in unserer Brust. Die Manen des verewigten Großherzogs Karl, sie leben hoch!

Nach Beendigung dieses Vortrags wurde die Verfassungs-Urkunde verlesen, von welcher sodann das Comité 300 Exemplare unter die Bürger und Schüler vertheilte. Mit einer freudig ernstern Stimmung trennte sich die Versammlung. Dieser Sinn verbreitete sich auch über das Festmahl, an welchem mehr als 200 Personen Theil nahmen. Unter den während des Mahles ausgebrachten Toasten galt der erste Sr. königl. Hoh. dem Großherzog Leopold, der zweite der Verfassung, der dritte den Volksvertretern und der vierte dem badischen Volke.

Von auswärts her waren am zahlreichsten die Hasmerheimer und Schefflenzer erschienen, deren Gesinnungsrichtung sich schon seit längerer Zeit bewährte. Das herrliche Wetter erweckte den Gedanken; daß der Himmel unserer Verfassung hold sein müsse!

Die Erinnerung, welche das Fest zurückließ, wird bleibend sein und in mancher Brust die Verfassungstreue und das Streben nach politischer Selbstständigkeit kräftigen.